

# Die Planung von Hybridkraftwerken – Was, wann wo?



**MASLATON**

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Leipzig · München · Köln

Elsa Heiner  
Rechtsanwältin

Referentin

## Elsa Heiner

Elsa Heiner ist Rechtsanwältin in der MASLATON Rechtsanwalts-gesellschaft mbH in Leipzig.

Sie studierte Rechtswissenschaften an der Humboldt-Universität zu Berlin, sowie an der Université du Québec à Montréal in Kanada. Ebenfalls in Berlin absolvierte sie das Rechtsreferendariat, mit Stationen etwa bei der für Baurecht zuständigen Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin.



Rechtsanwältin Heiner betreut bei der MASLATON Rechtsanwalts-gesellschaft mbH verwaltungsgerichtliche Mandate unter anderem auf den Gebieten des Umwelt- und Planungsrechts. Darüber hinaus bearbeitet sie u.a. allgemeine verwaltungsrechtliche Fragestellungen.

Kanzleivorstellung

## MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

- Hauptsitz in Leipzig mit weiteren Standorten in Köln und München, 2002 gegründet
- Beratungsschwerpunkte sind das Verwaltungsrecht, Energierecht, Zivilrecht mit Fokus auf dezentralen EE- und KWK-Projekten, M&A in der EE-Branche, Datenschutz- und Luftverkehrsrecht
- Wissenschaftliche Expertise durch Veröffentlichungen und universitäre Vorlesungen
- Standort Leipzig in der Eigenversorgung durch KWK- und PV-Anlage, E-Mobilität
- Verbandsengagement sowie sachverständige Stellungnahmen in Gesetzgebungsverfahren



- **Raumordnung und Bauleitplanung**

- Auswirkung

- Anwendungsbeispiele

- Ausblick



Die „WirtschaftsWoche“ hat die MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH als „TOP-Kanzlei 2021“ für Umwelt- und Bauplanungsrecht ausgezeichnet. Zusätzlich wird Prof. Dr. Martin Maslaton als „TOP-Anwalt 2021“ in diesem Rechtsgebieten gerankt.

Für die Auszeichnung fragte das Handelsblatt Research Institute für die WirtschaftsWoche über 1100 Juristen aus 124 Kanzleien nach ihren renommiertesten Kollegen im Vergaberecht sowie Umwelt- und Bauplanungsrecht. Eine unabhängige Expertenjury bewertete anschließend die daraus resultierende Vorschlagsliste und wählte 32 Kanzleien mit 48 Juristen für das Ranking „Umwelt- und Bauplanungsrecht“ aus.

Veröffentlicht wurde die Auszeichnung in der 36. Ausgabe 2021 der WirtschaftsWoche.

Die WirtschaftsWoche ist eine deutsche Wirtschaftszeitschrift, die von der Handelsblatt Media Group herausgegeben wird und wöchentlich immer freitags erscheint.

Inhaltsverzeichnis

## Die Themen:

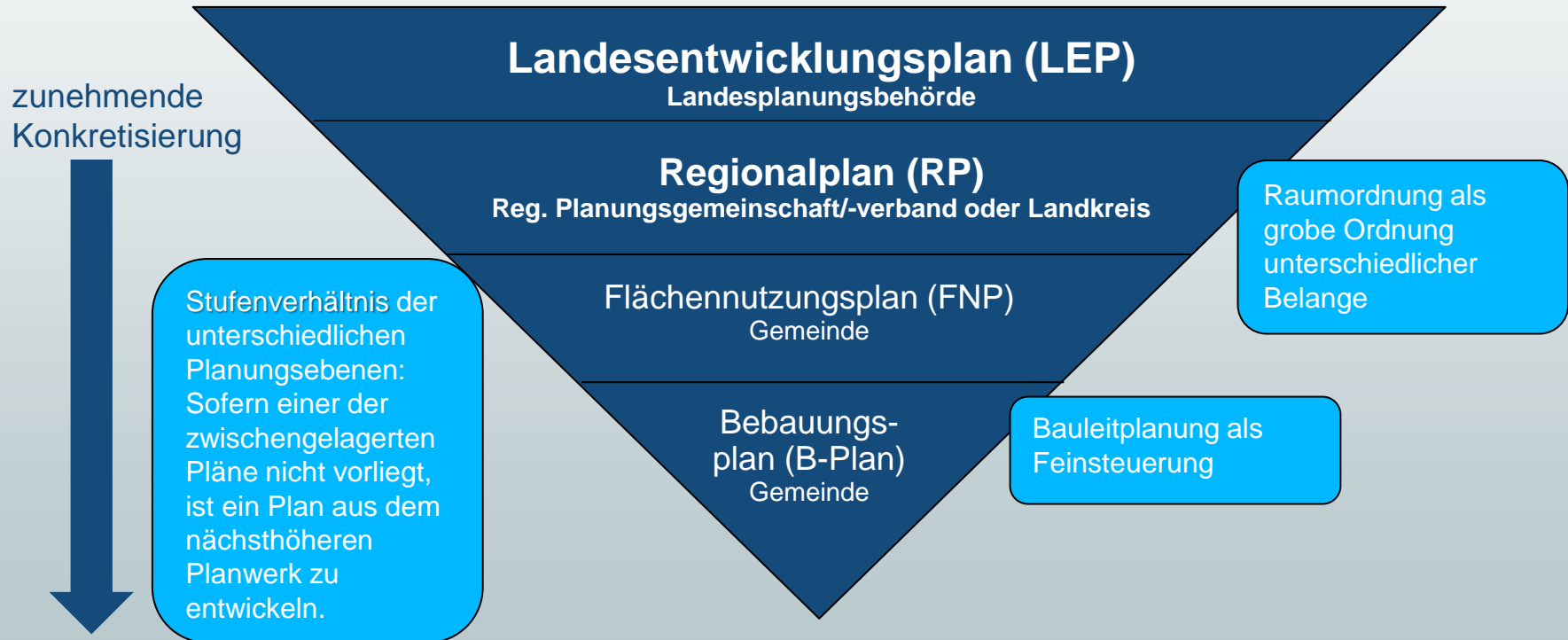
- I. Raumordnung und Bauleitplanung
- II. Auswirkungen des Planungsrechts auf die Zulassung von Hybridkraftwerken
- III. Anwendungsbeispiele
  - a) Offene Planung
  - b) Überplanung eines Bestandwindparks
- IV. Ausblick – Windenergie-an-Land-Gesetz, EEG 2023, etc.



# I. Raumordnung und Bauleitplanung

- **Raumordnung und Bauleitplanung**
- Auswirkung
- Anwendungsbeispiele
- Ausblick

## 1. Systematik der Planungsebenen



- **Raumordnung und Bauleitplanung**
- Auswirkung
- Anwendungsbeispiele
- Ausblick

## 1. Systematik der Planungsebenen



### **Gesamtplanerisches Konzept,**

in dem die untergeordnete (Bauleit-)Planung durch die Festlegungen der übergeordneten (Raum-)Planung gebunden wird (Entwicklungsgebot)



- **Raumordnung und Bauleitplanung**
- Auswirkung
- Anwendungsbeispiele
- Ausblick

## 2. Systematik der Planungsebenen - Raumordnung

**Aufgabe der Raumordnung** in § 1 Abs. 1 S. 1 ROG

(Raumordnungsgesetz):

*„Der **Gesamtraum** der Bundesrepublik Deutschland und seine **Teilräume** sind durch Raumordnungspläne, durch raumordnerische Zusammenarbeit und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen **zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern.**“*

Kennzeichnung durch:

- Entwicklungsgebot, § 13 Abs. 2 ROG
- Gegenstromprinzip, § 1 Abs. 3 2. HS ROG
- Anpassungsgebot, § 4 Abs. 1 S. 1 ROG

- **Raumordnung und Bauleitplanung**
- Auswirkung
- Anwendungsbeispiele
- Ausblick

## 2. Systematik der Planungsebenen - Raumordnung

### Festsetzungsmöglichkeiten der Raumplanung

#### „Ziele der Raumordnung“

§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG:

- = abschließend abgewogene textliche oder zeichnerische Festsetzungen
- sind von der nachfolgenden Planung als **verbindliche** „**Letztentscheidung**“ zu beachten

#### „Grundsätze der Raumordnung“

§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG:

- = allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums
- **Leitvorstellung**
- Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen
- sind in der nachfolgenden Planung **lediglich zu berücksichtigen**

- **Raumordnung und Bauleitplanung**
- Auswirkung
- Anwendungsbeispiele
- Ausblick

## 2. Systematik der Planungsebenen - Raumordnung

### Festsetzungsmöglichkeiten nach § 7 Abs. 3 ROG

#### Vorranggebiete (Nr. 1)

- Festlegung bestimmter vorrangigen Nutzungen im entsprechenden Gebiet
- Ausschluss anderer Nutzungen, soweit diese nicht miteinander vereinbar sind
- = **Ziel der Raumordnung**, Wegen der mit der Festlegung verbundenen unmittelbaren Durchgriffswirkung auf das Bauleitplanungsrecht (Ausschluss nicht vereinbarter Nutzungen)

#### Vorbehaltsgebiet (Nr. 2)

- der festgelegten Nutzung wird in der anschließenden Abwägung besonderes Gewicht beigemessen
- = **Grundsatz der Raumordnung**, da keine letztverbindliche Entscheidung durch den Planungsträger

#### Eignungsgebiete (Nr. 3)

- **Innergebietlich:** Eignungsaussage für bestimmte raumbedeutsame Maßnahmen
- **Außergebietlich:** strikte Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB: Planungsvorbehalt!
- = **Grundsatz (innerhalb) und Ziel (außerhalb) der Raumordnung**

- **Raumordnung und Bauleitplanung**
- Auswirkung
- Anwendungsbeispiele
- Ausblick

## 3. Systematik der Planungsebenen - Bauleitplanung

### § 1 BauGB:

„(1) Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die **bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde** nach Maßgabe dieses Gesetzbuchs vorzubereiten und zu leiten.

(2) Bauleitpläne sind der **Flächennutzungsplan** (vorbereitender Bauleitplan) und der **Bebauungsplan** (verbindlicher Bauleitplan).

(3) Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. [...]

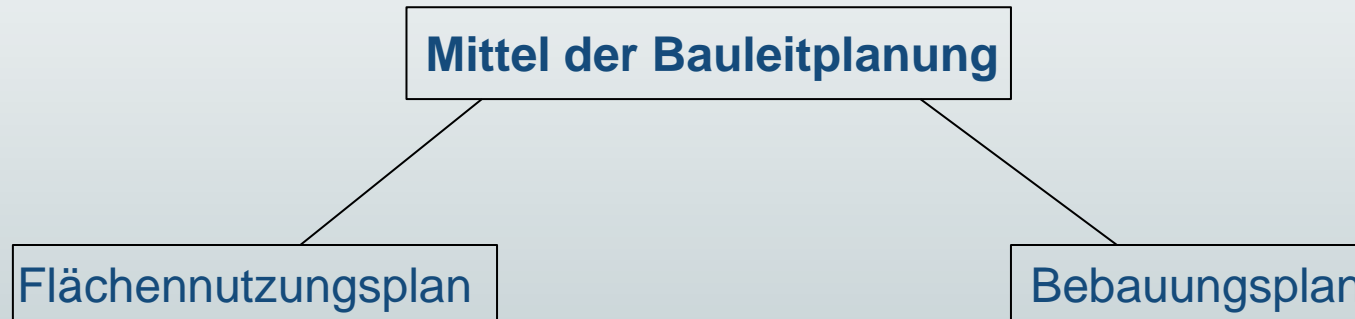
(4) Die Bauleitpläne sind **den Zielen der Raumordnung anzupassen.**“

→ Aufgabe der Bauleitplanung unterscheidet sich demnach elementar von der Aufgabe der Raumordnung

**Anpassungspflicht** an die Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB

- **Raumordnung und Bauleitplanung**
- Auswirkung
- Anwendungsbeispiele
- Ausblick

### 3. Systematik der Planungsebenen - Bauleitplanung



- **Raumordnung und Bauleitplanung**
- Auswirkung
- Anwendungsbeispiele
- Ausblick

## 3. Systematik der Planungsebenen - Bauleitplanung

### a) Flächennutzungsplan

- Darstellung der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung einer Gemeinde
  - = „vorbereitender Bauleitplan“ der Gemeinde, § 1 Abs. 2 BauGB
  - Vorbereitung und Leitung der baulichen Nutzung der Grundstücke
- grundsätzlich Festlegung der gesamten Nutzungen für das gesamte Gemeindegebiet, § 5 Abs. 1 S. 1 BauGB

- **Raumordnung und Bauleitplanung**
- Auswirkung
- Anwendungsbeispiele
- Ausblick

## 3. Systematik der Planungsebenen - Bauleitplanung

### b) Bebauungsplan, § 8 BauGB

= von der Gemeinde aufzustellender verbindlicher Bauleitplan

→ Entwicklung und Konkretisierung aus den allgemeinen Darstellungen des FNP, § 8 Abs. 2 BauGB

→ **wird von der Gemeinde als Satzung beschlossen**

- nicht erforderlich: Überplanung des gesamten Gemeindegebietes
- Wirksamkeitsvoraussetzungen wie beim FNP (allgemeine Vorschriften für Bauleitplanung in §§ 1 ff. BauGB)
- abschließender Festsetzungskatalog in § 9 BauGB

- **Raumordnung und Bauleitplanung**
- Auswirkung
- Anwendungsbeispiele
- Ausblick

### 3. Systematik der Planungsebenen - Bauleitplanung

#### c) Verhältnis Raumordnung – Bauplanungsrecht

- bei Vorliegen eines Bebauungsplans gem. § 1 Abs. 4 BauGB:



*„Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.“*

- bei Projektierung muss Landes- und Regionalplanung (LEP/LROP und RRÖP) beachtet werden

→ Bei Zielkonflikt (Projekt ≠ Regionalplanung):



**ggf. Zielabweichungsverfahren**



## II. Auswirkungen des Planungsrechts auf die Zulassung von Hybridkraftwerken

# Die Planung von Hybridkraftwerken

## Was, wann, wo?

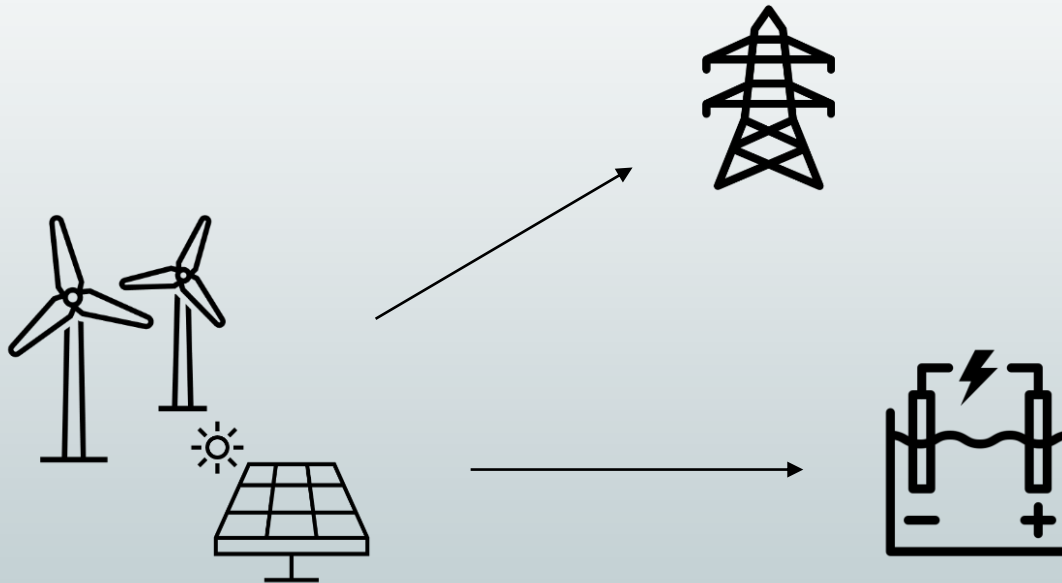


- Raumordnung und Bauleitplanung

- **Auswirkung**

- Anwendungsbeispiele

- Ausblick



- Raumordnung und Bauleitplanung
- **Auswirkung**
- Anwendungsbeispiele
- Ausblick

## 1. Allgemeines

- **grundsätzlich:** Ist eine Planung für das Vorhaben erforderlich?
- **zur Erinnerung:**
  - Grundsatz: Außenbereich ist von Bebauung freizuhalten
  - bauplanungsrechtliche Zulässigkeit im Außenbereich: § 35 BauGB
  - Verweisung bestimmter Vorhaben (z.B. WEA) in den Außenbereich durch „planähnliche Zuweisung“
    - Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB

- Raumordnung und Bauleitplanung
- **Auswirkung**
- Anwendungsbeispiele
- Ausblick

## 2. Windenergie

- § 35 Abs. 1 BauGB:

*(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange **nicht entgegenstehen**, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es*

*5. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient, [...]*

→ Außenbereichsprivilegierung von Windenergieanlagen

- aber: sog. Planvorbehalt aus § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB

→ durch positive Standortausweisung von Sondergebieten für Windenergienutzung im FNP oder RP kann ein Ausschluss dieser Vorhaben im übrigen Plangebiet bewirkt werden

= **außergebietliche Ausschlusswirkung**

- Raumordnung und Bauleitplanung
- **Auswirkung**
- Anwendungsbeispiele
- Ausblick

## 2. Windenergie

- **Voraussetzung der Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB:**
  - angestrebte Ausschlusswirkung kommt in der Planung zum Ausdruck

**RP:** Ausschlusswirkung kann durch Gebietsfestlegungen zum Ausdruck gebracht werden

**FNP:** beabsichtigte Ausschlusswirkung muss im FNP oder seiner Begründung erkennbar sein!  
Verwendung des Begriffs „Konzentrationszone“ bereits ausreichend?

→ OVG Münster, Urt. v. 06.12.2017 (7 D 100/15.NE)  
„zweifelhaft“

- **Folge der Ausschlusswirkung:**
  - WEA außerhalb von ausgewiesenen Gebieten i.d.R. bauplanungsrechtlich unzulässig
- **Sinn und Zweck:**
  - weiträumige Steuerungsmöglichkeit für Gemeinden und Träger der Regionalplanung

- Raumordnung und Bauleitplanung
- **Auswirkung**
- Anwendungsbeispiele
- Ausblick

## 2. Windenergie

- Ergebnis für Windenergie: Planung erforderlich → erfolgt zumeist auf der Ebene der Raumplanung
- Abwägungsabschichtung des § 35 Abs. 3 S. 2 HS 2 BauGB:

*„...öffentliche Belange stehen raumbedeutsamen Vorhaben nach Absatz 1 nicht entgegen, **soweit die Belange bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind.**“*

→ kein Entgegenhalten von überörtlich bedeutsamen Standortfragen, soweit diese bereits Eingang in die Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG gefunden haben

→ „überörtlich bedeutsame Standortfragen“: Belange der Raumordnung

### → Zweck:

- Vereinfachung der Verwaltung
- Stärkung der Ziele der Raumordnung

- Raumordnung und Bauleitplanung
- **Auswirkung**
- Anwendungsbeispiele
- Ausblick

### 3. Photovoltaik

- keine Privilegierung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB, da Nr. 8 für Freiflächenanlagen nicht einschlägig ist
- als öffentliche Belange stehen gewöhnlich einer Zulassung gem. § 35 Abs. 2 BauGB der Naturschutz, Landschaftspflege, Bodenschutz, Eigenart der Landschaft und das Landschaftsbild einer Anlage im Außenbereich entgegen

→ regelmäßig Bedarf es daher eines **Bebauungsplans gemäß § 30 BauGB**;  
es besteht kein Anspruch auf Planung oder Änderung der Planung gegenüber der Gemeinde gemäß § 1 Abs. 3 S. 2 BauGB

Festsetzung im Bebauungsplan möglich als:

- Gewerbegebiet § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO,
- Industriegebiet § 9 Abs. 2 Nr.1 BauNVO oder
- Sondergebiet (Solar) § 11 Abs. 2 BauNVO

- Raumordnung und Bauleitplanung
- **Auswirkung**
- Anwendungsbeispiele
- Ausblick

## 4. Wasserstoff – Elektrolyseur/Speicher

### a) Privilegierung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB?

- § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB: Vorhaben dient der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung von Wind- oder Wasserenergie → Subsumtion möglich, wenn das Betriebskonzept des Elektrolyseurs auf Aufnahme von Erzeugungsüberkapazität ausgerichtet ist
- § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB: Ortsgebundene Versorgungsbetriebe; (ungeschriebenes) Tatbestandsmerkmal Ortsgebundenheit erfordert, dass das Vorhaben zwingend auf die Eigenart der fraglichen Stelle angewiesen ist → bei Hybridkraftwerken wegen Nähe zu WEA denkbar



- Raumordnung und Bauleitplanung
- **Auswirkung**
- Anwendungsbeispiele
- Ausblick

## 4. Wasserstoff – Elektrolyseur/Speicher

### a) Privilegierung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB?

- Privilegierung als mitgezogene Nebenanlage einer **privilegierten Anlage** denkbar, wenn die hinzutretende Anlage der Hauptanlage funktional untergeordnet ist (entschieden für Klein-PV-Anlagen, BVerwG, Urt. v. 22.01.09, 4 C 17/07)
- Ergebnis zur Außenbereichsprivilegierung:  
Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB möglich, Bewertung hängt jedoch im Einzelfall von der Behörde ab (noch keine Rechtsprechung hierzu)  
auch mitgezogene Privilegierung denkbar

- Raumordnung und Bauleitplanung
- **Auswirkung**
- Anwendungsbeispiele
- Ausblick

## 4. Wasserstoff - Elektrolyseur

### b) Zulässigkeit im Innenbereich?

- wenn keine Privilegierung im Außenbereich, so bedarf es regelmäßig eines entsprechenden **Bebauungsplanes gem. § 30 BauGB**, um Zulässigkeit herzustellen
- Mögliche Festsetzungen:
  - Industriegebiet, § 9 BauNVO
  - Gewerbegebiet, § 8 BauNVO
  - Sondergebiet EE, § 11 Abs. 2 BauNVO

- Raumordnung und Bauleitplanung
- **Auswirkung**
- Anwendungsbeispiele
- Ausblick

## 4. Wasserstoff - Elektrolyseur

c) Ergebnis: Ist eine Planung erforderlich?

- Außenbereichsprivilegierung über § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
- regelmäßig wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes gem. § 30 BauGB (auch da keine eindeutige Behördenpraxis zur Außenbereichsprivilegierung besteht) gefordert werden
- mögliche Festsetzungen: Industriegebiet, Sondergebiet EE
- Zielvorgaben auf der Ebene der Raumordnung denkbar



## III. Anwendungsbeispiele

- Raumordnung und Bauleitplanung
- Auswirkung
- **Anwendungsbeispiele**
- Ausblick

## 1. Offene Planung

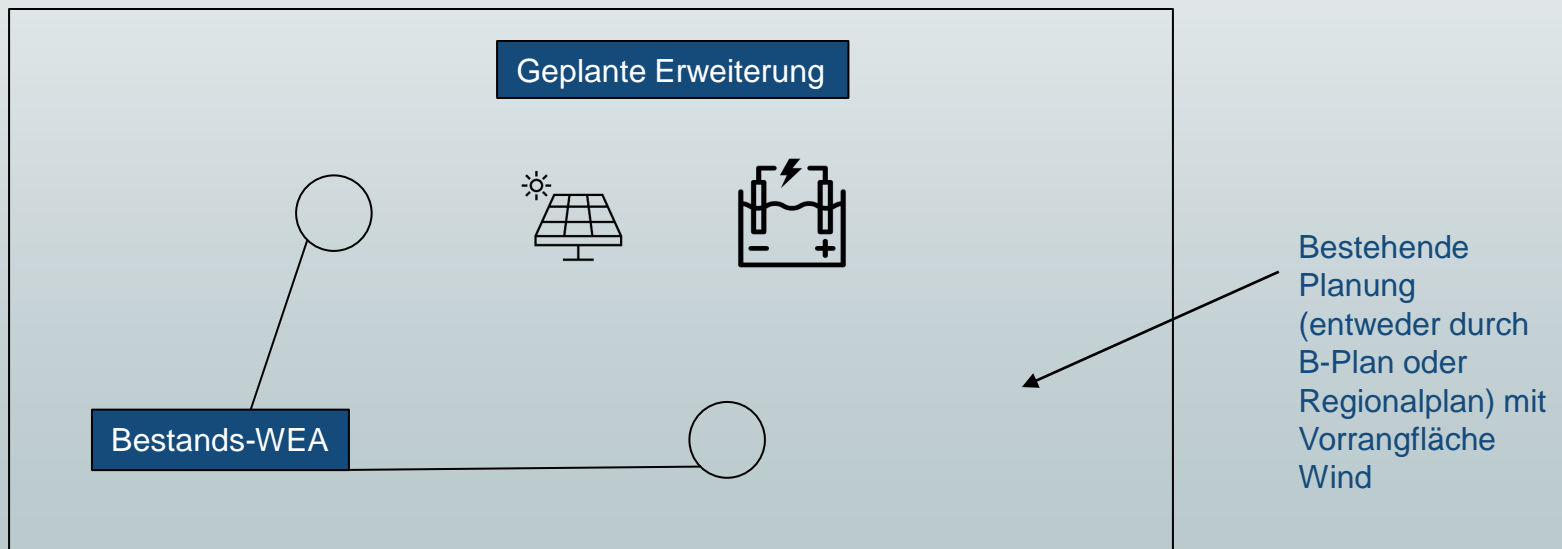
Fall: Planung eines Hybridkraftwerkes (WEA und/oder PV-Anlage mit Elektrolyseur und Speicher) auf einer unbeplanten Freifläche im Außenbereich

- soweit keine raumordnerische Planung bzw. Bauleitplanung vorhanden  
→ Außenbereichsprivilegierung der WEA und mitgezogene Privilegierung des Elektrolyseurs und Speichers
- PV-Freiflächenanlage erfordert Aufstellung eines Bebauungsplanes; dieser kann auch WEA und Elektrolyseur/Speicher umfassen

- Raumordnung und Bauleitplanung
- Auswirkung
- **Anwendungsbeispiele**
- Ausblick

## 2. Überplanung bestehender Windparks

Ausgangsfall: Bestandwindpark soll um Elektrolyseur/Speicher und/oder PV-Freiflächenanlagen erweitert werden



- Raumordnung und Bauleitplanung
- Auswirkung
- **Anwendungsbeispiele**
- Ausblick

## 2. Überplanung bestehender Windparks

Ausgangsfall: Bestandswindpark soll um Elektrolyseur/Speicher und/oder PV-Freiflächenanlagen erweitert werden

- Elektrolyseur und Speicher können als mitgezogene Nebenanlagen im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 BauGB zulässig sein; ein Zielkonflikt mit der raumordnerischen Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie entsteht nicht
- Praxis jedoch noch nicht eindeutig → ggf. Bebauungsplan notwendig
- PV-Freiflächenanlagen bedürfen der Bauleitplanung

- Raumordnung und Bauleitplanung
- Auswirkung
- **Anwendungsbeispiele**
- Ausblick

## 2. Überplanung bestehender Windparks

- Problem: Möglicher Zielkonflikt bei Ausweisung zur Photovoltaiknutzung mit Vorgaben der Raumordnung (Windvorranggebiet)

→ Praxis in den Bundesländern unterschiedlich; bundeseinheitliche Regelung existiert (noch) nicht

→ zuletzt Pressemitteilung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 06.10.2022: PV-Freiflächenanlagen in Windvorranggebieten **zuzulassen, wenn wegen notwendiger Abstände keine WEA errichtet werden können** und so der Vorrang für Windenergie gesichert bleibt



- Raumordnung und Bauleitplanung
- Auswirkung
- **Anwendungsbeispiele**
- Ausblick

## 2. Überplanung bestehender Windparks

- Problem: Umfasst der nach § 30 BauGB zu erlassende Bebauungsplan bestehende Ausweisungen zur Windenergienutzung? Bedarf es einer Neuplanung (inkl. Abwägung bzgl. Wind)?

→ Bebauungsplan hat nach § 9 Abs. 7 BauGB den räumlichen Geltungsbereich zu bestimmen

→ anerkanntermaßen dürfen „innere“ Flächen von der Planung ausgenommen werden (BVerwG, Beschl. v. 07.05.2014, 4 CN 5.13)

→ Bebauungsplan kann sich auf einzelne, räumlich voneinander getrennte Grundstücke beschränken, soweit dies städtebaulich erforderlich ist

- Raumordnung und Bauleitplanung
- Auswirkung
- **Anwendungsbeispiele**
- Ausblick

## 2. Überplanung bestehender Windparks

Problem: Wann ist eine solche Planung städtebaulich erforderlich nach § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB?

- nicht gegeben, wenn der B-Plan aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen auf absehbare Zeit nicht vollzugsfähig ist
- nicht rechtmäßig ist eine bloße Verhinderungsplanung (also etwa PV-Flächen statt Windenergie, die jedoch nicht umgesetzt werden sollen)
- soweit keine technischen Gründen für Unrentabilität bestehen (etwa wegen Verschattung), dürfte sich die Planung im Rahmen der Planungsbefugnis der Gemeinde bewegen



## IV. Ausblick

- Raumordnung und Bauleitplanung
- Auswirkung
- Anwendungsbeispiele
- **Ausblick**

## 1. Windenergie-an-Land-Gesetz (WaLG)

- beschlossen durch den Gesetzgeber, im Juli verabschiedet und soll am 01.02.2023 in Kraft treten
- Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) sieht verbindliche Flächenziele für Bundesländer zur Ausweisung für die Windenergie vor (Ziel 2% bis 2032)
- Hybridkraftwerke nicht explizit aufgenommen
- Folgefragen:
  - Sind PV-Flächen auf die Ausweisungsvorgaben anrechenbar?
  - Entsteht durch die Ausweisungsvorgaben bei der Planung eines Hybridkraftwerkes (entweder Kombination mit Freiflächen-PV oder Elektrolyseur/Speicher) ein Zielkonflikt?

- Raumordnung und Bauleitplanung
- Auswirkung
- Anwendungsbeispiele
- **Ausblick**

## 1. Windenergie-an-Land-Gesetz

### a) Ausweisungen anrechenbar?

- keine gesetzliche Regelung oder Positionierung der Bundesregierung
- allerdings spricht der Sinn und Zweck des WindBG gegen eine solche Auslegung
  - Bundesländer sollen bei der zügigen Planung vom WEA-Ausbau mitwirken und sich nicht auf mögliche Alternativen zurückziehen („Solarland“)
  - Anrechnung wohl nicht rechtmäßig

- Raumordnung und Bauleitplanung
- Auswirkung
- Anwendungsbeispiele
- **Ausblick**

## 1. Windenergie-an-Land-Gesetz

### b) Zielkonflikt bei Errichtung von Freiflächen-PV?

- Praxis in den Bundesländern unterschiedlich, jedoch derzeit wohl Zielkonflikt
- noch keine Stellungnahme der Bundesregierung zum Bayerischen Vorschlag
- grundsätzlich: denkbares Lösungsmodell, keinen Zielkonflikt anzunehmen bei Flächen, die wegen technisch notwendiger Abstände nicht für den Bau von WEA in Frage kommen
- aber: nur, wenn hierdurch keine Umgehung der Flächenvorgaben erfolgt

- Raumordnung und Bauleitplanung
- Auswirkung
- Anwendungsbeispiele
- **Ausblick**

## 1. Windenergie-an-Land-Gesetz

### b) Zielkonflikt bei Elektrolyseuren/Speichern?

- Planungsrecht nicht identisch, da Elektrolyseure unter Außenbereichsprivilegierung fallen können
- hierzu soll § 249 a BauGB n.F. im Rahmen einer BauGB-Novelle eingeführt werden – Sonderregelung für Anlagen zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien

- Raumordnung und Bauleitplanung
- Auswirkung
- Anwendungsbeispiele
- **Ausblick**

## 1. Windenergie-an-Land-Gesetz

b) Zielkonflikt bei Elektrolyseuren/Speichern?

**„§ 249a Sonderregelung für Anlagen zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien**

*Ein Vorhaben, das der Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff dient, gilt als Vorhaben gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 5, wenn*

1. *es in einem **räumlich-funktionalen Zusammenhang** mit einer Anlage zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 steht,*



- Raumordnung und Bauleitplanung
- Auswirkung
- Anwendungsbeispiele
- **Ausblick**

## 1. Windenergie-an-Land-Gesetz

b) Zielkonflikt bei Elektrolyseuren/Speichern?

*2. durch technische Vorkehrungen sichergestellt ist, dass der Wasserstoff **ausschließlich aus dem Strom der Anlage nach Nummer 1 sowie mindestens fünf weiterer Anlagen** zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie oder ergänzend dazu aus dem Strom von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie erzeugt wird, die im räumlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen,*

*(...)*“

- Raumordnung und Bauleitplanung
- Auswirkung
- Anwendungsbeispiele
- **Ausblick**

## 1. Windenergie-an-Land-Gesetz

### b) Zielkonflikt bei Elektrolyseuren/Speichern?

- nach der Gesetzesbegründung soll die Außenbereichsprivilegierung ausdrücklich erweitert werden – ein Zielkonflikt liegt somit grds. nicht vor
- aber: Flächen auf die Vorgaben des WindBG anzurechnen?
  - Privilegierung und ausdrückliche Zuweisung zu WEA spricht dafür
  - Gesetz sieht keine Pflicht zur maximalen Flächennutzung vor, solange der Gesetzeszweck erfüllt wird
  - jedoch erhebliche Unsicherheiten mangels Positionierung der Bundesregierung bzw. der -ministerien

- Raumordnung und Bauleitplanung
- Auswirkung
- Anwendungsbeispiele
- **Ausblick**

## 2. § 2 EEG 2023

### § 2 EEG 2023

*„Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien*

*Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“*

- Raumordnung und Bauleitplanung
- Auswirkung
- Anwendungsbeispiele
- **Ausblick**

## 2. § 2 EEG 2023

Auswirkungen von § 2 EEG 2023:

- Einfluss auf allen Ebenen, in denen eine Abwägung zur Konfliktbewältigung stattfindet
- etwa bei Freiflächen-PV denkbar, von einer notwendigen Bauleitplanung durch Bebauungsplan abzusehen (in der Abwägung konkurrierender Nutzungsinteressen)
- größte Auswirkungen jedoch auf das Genehmigungsrecht



## V. Fazit

- Hybridkraftwerke werfen – abhängig von ihrer konkreten Ausgestaltung – auf der Ebene des Planungsrechts eine Vielzahl rechtlicher Fragen auf
- Elektrolyseure und Speichieranlagen zur Herstellung von Wasserstoff können unter die Außenbereichsprivilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB fallen → entspricht auch der gesetzgeberischen Wertung des § 249a BauGB n.F.
- durch die kommunale Planung von Freiflächen-PV in Windvorranggebieten können Zielkonflikte mit den raumordnerischen Vorgaben entstehen, die es aufzulösen gilt – hierbei dürfen die gesetzlichen Ausbauziele des WindBG nicht aufgeweicht werden



## Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



**MASLATON**

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Leipzig · München · Köln

Elsa Heiner  
Rechtsanwältin